



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Umfassender Reformprozess der Bundesregierung.....	2
Weitere Entwicklungen um den Richtlinienentwurf ECN+ (Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden).....	2
Workshop „Zukunftstechnologie 5G“	2
Unternehmerisches Wohlverhalten - eine Initiative der Bundeswettbewerbsbehörde	4
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	5
Geoblocking-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht	5
Neues EU-Gewährleistungsrecht für den gesamten Warenhandel? - RL-Vorschlag zum Warenhandel.....	5
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	6
Online-Ratgeber: Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	6
▪ Verkehrsrecht	7
Mobilitätspaket - Änderung der VO (EG) Nr. 1071/2009 und der VO (EG) Nr. 1072/2009	7
EU-Regelungsvorschlag für unbemannte Luftfahrzeuge	8
WiFi4EU Initiative.....	9

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben den regulären Erscheinungsterminen werden bei Bedarf Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen ausgesendet.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <https://news.wko.at/rp-newsletter>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

So wie die dunklen Zeiten des Winters sich dem Ende zuneigen, finden sich in Österreich die ersten Hoffnungsschimmer auf das Gelingen dringend notwendiger Reformen; und die Bundesregierung hat sich hier ein ehrgeiziges Programm gegeben und einige Initiativen bereits auf den Weg gebracht. Im Bereich der Rechtspolitik - abseits der heiß diskutierten Themen Rauchverbot und berittene Polizei - hat das neue Bundeministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) einen umfassenden und ambitionierten Reformprozess angestoßen. Der neue Justizminister hat sich dabei zuerst den Kampf gegen veraltete und sperrige Gesetzgebung ebenso wie gegen das „Gold Plating“ auf die Fahnen geheftet. Das zeigt den Wunsch der handelnden Personen, den heimischen Unternehmern die lange versprochene Entlastung von Bürokratie und rechtlichen Fallstricken endlich zuteilwerden zu lassen.

Im Übrigen sind die Zeiten gut für Reformen; die Wirtschaft zeigt wieder ein gesundes Wachstum, die Arbeitslosigkeit sinkt, die Preise sind nahe der Stabilitätsmarke und die

Staatsverschuldung wird langsam aber sicher abgebaut. Daher gelten nicht nur unsere guten Wünsche sondern unsere gesamte Tatkraft den Zukunftsprojekten der Regierung, wenn sie dazu beitragen, das heimische Unternehmertum zu stärken. In diesem Sinne erwarten wir ein baldiges Ende der trostlosen Zeiten und einen Neubeginn in Natur und Wirtschaft durch vegetatives Wachstum und blühende Innovation: Der Frühling kann beginnen!

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Umfassender Reformprozess der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat Anfang Jänner 2018 einen umfassenden Reformprozess beschlossen. Der durch den Österreich-Konvent begonnene Prozess der Rechtsbereinigung und Deregulierung soll damit fortgesetzt werden.

Die Reformbestrebungen lassen sich in drei Bereiche untergliedern:

- *Kompetenzentflechtung:* Ziel ist unter anderem die eindeutige Zuordnung der in Art 12 B-VG genannten Kompetenzen im Rahmen des Kompetenzkataloges der Art 10, 11 und 15 B-VG. Weiters soll eine Entflechtung von wechselseitigen Zustimmungsrechten von Bund und Ländern vorgenommen werden sowie der Bestand von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG evaluiert werden. Ziel ist eine umfassende Modernisierung der Kompetenzverteilung.
- *Entbürokratisierung:* Im materiellen Bereich startet das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) eine „Deregulierungsoffensive“. In einem ersten Schritt soll eine Rechtsbereinigung erfolgen: Diesbezüglich plant das BMVRDJ, ein zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz auszuarbeiten. Mit diesem Gesetz sollen alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und noch als Bundesrecht in Geltung stehen, mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 außer Kraft gesetzt werden. Die Rechtsvorschriften, die davon ausgenommen werden und weiter gelten sollen, sollen in einer Anlage zu diesem Gesetz taxativ aufgezählt werden.

Weiters soll der gesamte Rechtsbestand des Bundes auf „Gold Plating“ überprüft werden. Finden sich im nationalen Recht überzogene Formalismen, die über das EU-rechtlich gebotene Maß hinausgehen, dann sollen diese anlässlich der nächsten Überarbeitung zurückgenommen werden.

- *Reformpakete:* Hierbei handelt es sich um ein neues Format der Zusammenarbeit zwischen den Ressorts. Ziel ist die gemeinsame

Erarbeitung von konkreten Reformpaketen, die von den jeweiligen Fachministern umgesetzt werden (gemeinsame Ministerratsvorträge). Zu diesem Zweck werden im BMVRDJ fachspezifische Steuerungsgruppen eingerichtet, in denen unter anderem Fachexperten aus dem jeweiligen Ressort entsendet werden.

Mag. Timna Kronawetter

Weitere Entwicklungen um den Richtlinienentwurf ECN+ (Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden)

Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt wurde der Richtlinien-Entwurf im Ausschuss für Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten (ECN) in Form eines Standpunktes am 27. Februar 2018 beschlossen, am 06. März 2018 fand die erste Lesung im EU Parlament (EP) statt (Report des ECON: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&mode=XML&reference=A8-2018-0057&language=EN>). Auch die Textversion der bulgarischen Präsidentschaft befindet sich in der Endphase der Fertigstellung.

Im Rahmen der Regeln des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens werden die beiden unterschiedlichen Textfassungen im Vermittlungsausschuss zwischen EP und Rat verhandelt. Ob das Dossier noch unter der bulgarischen Präsidentschaft abgeschlossen werden kann ist eher unwahrscheinlich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Richtlinie noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode abgeschlossen werden kann.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Workshop „Zukunftstechnologie 5G“

Am 24. Jänner 2018 fand in der Wirtschaftskammer Österreich der gemeinsam von der Regulierungsbehörde RTR GmbH und der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ veranstaltete Workshop „Zukunftstechnologie 5G“ statt.

Ausgangspunkt für diese Veranstaltung war der Umstand, dass dem neuen Standard für mobile Kommunikation der fünften Generation, kurz als 5G bezeichnet, auf nationaler wie auf internationaler Ebene das Potential zugemessen wird, eine wesentliche Basistechnologie für

eine Vielzahl von Anwendungen der digitalen Gesellschaft zu werden. Im Workshop ging es daher darum, die aktuellen Entwicklungen darzustellen und grundlegende Aspekte aus Technik, Recht und Spektrumsvergabe näher zu beleuchten.

In ihren Grußworten wies Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz, stv Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik der WKÖ, darauf hin, dass 5G das Potential hat, eine echte Game Changer Technologie zu werden, die eine ganze Reihe von Lebens- und Wirtschaftsbereichen erfasst. Angesichts der für sog. early adopter ungleich größeren Chancen, von der neuen Technologie im Sinne des gesamten Wirtschaftsstandortes zu profitieren, sprach sie sich für eine rasche Umsetzung der im aktuellen Regierungsprogramm skizzierten Umsetzungsschritte aus und betonte, dass auf die offenbar demnächst bevorstehende Beschlussfassung betreffend die 5G-Strategie idealerweise eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen (TKG ua) sowie eine klare Roadmap bis zur Ausschreibung der 5G-Frequenzen folgen sollte. Die Frequenzauktion selbst solle, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, möglichst nach investitionsfördernden Kriterien, transparent und unter Reduktion verfahrensspezifischer Komplexitäten durchgeführt werden und Auktionserlöse sollten ausschließlich für den Ausbau digitaler Infrastruktur verwendet werden. Insgesamt stünden die Chancen dann gut, dass Österreich sich in der Gruppe der 5G-Vorreiter einreicht.

Dr. Kurt Reichinger, Leiter Technik im Bereich Telekom/Post der RTR-GmbH, gab in seinem Vortrag einen Überblick über die technischen Eckpunkte und die Funktionsweise von 5G, der nächsten Generation des Mobilfunks. Er skizzierte die Entwicklung des Standards und hob hervor, dass es sich dabei um eine mobile Kommunikationstechnologie „für alles“, dh so unterschiedliche Sektoren wie bspw. Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Landwirtschaft, Energieversorgung oder Industrie handle, wobei bis zum operativen Start, der voraussichtlich ab 2020 erfolgen werde können (mit Versteigerung der ersten Frequenzen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2018), noch einige technische Fragen (insb auch im Bereich Standardisierung) geklärt werden müssten. Die 5G-Technologie an sich werde deutlich leistungsfähiger sein als die bisher operativen Standards (mit Spitzendatendurchsatzraten von bis zu 10 GBit/s, deutlich geringeren Latenzzeiten und

stark verbesserter Mobilität), es würden in der Regel aber nicht alle Spitzenwerte gleichzeitig notwendig sein, vielmehr solle die neue Technologie eine hohe Flexibilität bei der Ausgestaltung zukünftiger Dienste ermöglichen. Derzeit ließen sich insb. die drei folgenden Trends auf Anwenderseite ausmachen: enhanced mobile broadband, massive machine type communication und ultra reliable and low latency communications. Wo sich letztendlich das anwenderseitige Schwergewicht einpendeln werde - bei massive Internet of things, enhanced mobile broadband oder bei missioncritical control -, das zeichne sich bis jetzt noch nicht klar ab.

Klar sei hingegen, dass das für 5G verfügbare Frequenzspektrum gegenüber der aktuellen Widmungslage erweitert werden müsse, wobei es den Netzbetreibern allerdings auch freistehe, bestehende Frequenzen auch für 5G zu nutzen. Die Einbindung der bestehenden Netze sei generell eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der Frage der Konnektivität. Eine Herausforderung stellten die sog shared licensed spectrum Frequenzen dar, auf denen eine gemeinsame Nutzung erfolgen würde. Mittels neuer Antennentechnologien könnten mehr Daten an die Endgeräte gesendet werden, wobei hier technologisch Massive MIMO (multiple input multiple output) oder Beam Forming and Tracking in Frage kommen. In einem visionären Ansatz werde auch die Ausstattung von Fahrzeugen mit Small Cells in Betracht gezogen, um die erforderliche Dichte an Sendestationen, die voraussichtlich deutlich höher sein werde als bei 4G, zu erreichen. Nicht zuletzt müsse auch das Kernnetz weiterentwickelt werden, um 5G in seinem vollen Funktionsumfang flächendeckend sicherstellen zu können. Dazu werde insbesondere im Bereich Backhauling die Anbindung eines Großteils der Sendestationen an Glasfaser erforderlich sein.

Dr. Wolfgang Feiel, Leiter Recht, Bereich Telekom/Post, RTR-GmbH erörterte in seinem Vortrag die rechtlichen Grundlagen des Frequenzvergabeverfahrens unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Urteil des VfGH aus dem Jahr 2014. "Das Vergabeverfahren folge bestimmten rechtlichen Zielsetzungen. Es wurde in Österreich mit der Frequenznutzungsverordnung umgesetzt. Bevor es zu einem Frequenzvergabeverfahren kommt, muss herausgefiltert werden, ob Frequenzknappheit herrscht oder nicht. Ohne Knappheit gelte das Prinzip „first

come first serve“, bei Knappheit komme es zu einer Auktion gemäß § 55 TKG. Das Verfahren müsse objektiv, transparent, nichtdiskriminierend und angemessen sein, weitere Anhaltspunkte für die Verfahrensgestaltung, zB zu Auktionsdesign, Entgelt und Spektrumschappen, ließen sich dem eingangs erwähnten VwGH-Urteil entnehmen. Betreffend den Ablauf des Vergabeverfahrens hielt er fest, dass mit Blick auf die Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit das Verfahren öffentlich auszuschreiben sei. Die Ausschreibungsbedingungen, wie zB Verwendungszweck, Nutzungsbedingungen oder Zugang zu den Auktionsunterlagen, seien zu definieren. In den Ausschreibungsunterlagen sei das „Auktionsdesign“ samt Form und Inhalt der Antragsunterlagen festzuhalten. Das Vergabeverfahren sei hoheitlicher Natur und ende mit einem anfechtbaren Bescheid, die Verfahrensregeln seien Verfahrensordnungen der Behörde bzw die „Auktion“ sei Teil des Ermittlungsverfahrens nach dem AVG.

Wichtig für die Vergabeverfahren ist die Verhinderung der Kollusion und der Vermeidung von Informationsasymmetrien.

Insgesamt sei 5G keine besondere rechtliche Kategorie, und das Auswahlermessen hinsichtlich des Auktionsdesigns liege bei der Telekom-Control-Kommission. Eine umsichtige Ausgestaltung des 5G-Frequenzvergabeverfahrens liege jedenfalls angesichts der hohen Bedeutung der Technologie im besten Interesse des heimischen Wirtschaftsstandortes.

Dr. Stefan Felder, Senior Expert, Abteilung Volkswirtschaft, Bereich Telekom/Post, RTR-GmbH, gab in seinem Vortrag zu den Frequenzauktionen Einblicke darüber, wie die Frequenzen zu den Betreibern gelangen. Es sei an der TKK, das am besten geeignete Format für jede einzelne Auktion zu bestimmen; dabei zeigte sich, dass im Laufe der Zeit sehr unterschiedliche Auktionsformate zum Einsatz gekommen sind.

Bevor die Frequenzen ausgeschrieben werden können, müsse im Vergabeverfahren zuerst das Produkt- und Auktionsdesign bestimmt werden. Grundlage für das Design seien die Vergabeziele wie zB eine effiziente Frequenznutzung oder die Sicherstellung von Wettbewerb, die sich aus dem TKG ableiten lassen. Aber auch Marktumstände seien bei der Vorbereitung des Verfahrens zu berücksichtigen. Beim Produktdesign müssten die Losgröße, regionale

oder nationale Nutzungsrechte, die Laufzeit, Versorgungsaufgaben etc bestimmt werden. Beim Auktionsdesign gehe es ua um das Auktionsformat, Rundenzeiten und Fragen der Transparenz und der Besicherung. Ein Einblick in den Ablauf von Auktionsverfahren in der Praxis und den Aufbau der Auktionssoftware der RTR folgten. Darüber hinaus berichtete er über den Spectrum Release Plan der Regulierungsbehörde und gab einen Überblick über die bevorstehenden Frequenzvergaben. Abschließend präsentierte er den aktuellen Zeitplan und die Ergebnisse der letzten Konsultationen und Anhörungen zur Vergabe des Bereichs 3410-3800 MHz.

In der abschließenden von Dr. Winfried Pöcherstorfer (WKÖ, Abteilung für Rechtspolitik) geleiteten Diskussions- und Fragerunde wurde insb den Fragen nachgegangen, wie die im Regierungsprogramm enthaltene Zielvorgabe, die kommende Frequenzauktion nach investitionsfreundlichen Kriterien durchzuführen, bestmöglich realisiert werden könne, welche Erkenntnisse vergleichende Untersuchungen im Bereich Auktionsdesigns hervorgebracht haben und wie sich der größere Rahmen, in den das Thema des 5G-Ausbaus eingebettet ist, aktuell darstellt. Veranstalterseitig wurde die Bereitschaft betont, auch in Zukunft unterstützend mitzuwirken, wenn es darum geht, ein neues Kapitel zum Thema Infrastrukturentwicklung für den Wirtschaftsstandort aufzuschlagen.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Unternehmerisches Wohlverhalten - eine Initiative der Bundeswettbewerbsbehörde

Am 22.12.2017 präsentierte die BWB eine Initiative zur Erarbeitung eines neuen Leitfadens für das „unternehmerische Wohlverhalten“. Ziel dieser Initiative ist eine bessere Information über die bestehenden Regeln betreffend einen fairen Umgang von Unternehmen im Geschäftsverkehr miteinander. Häufig werden von kleineren Unternehmen Verhaltensweisen marktstarker Unternehmen am Markt als behindernd empfunden. Bis Sommer soll ein Begutachtungsentwurf seitens der BWB vorliegen; bis dahin plant die BWB Branchengespräche zu führen.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Geoblocking-Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Nachdem zwischen Rat, Europäischem Parlament (EP) und Kommission schon im November 2017 Einigung in den Trilogverhandlungen gefunden worden war und das EP die erzielten Ergebnisse Anfang Februar abgesegnet hatte, wurde die Geoblocking-VO in ihrer Letztfassung und nach Vorliegen der entsprechenden Übersetzungen am 27. Februar 2018 auch im Rat verabschiedet. Ungemein schnell, nämlich nur drei Tage später erfolgte auch bereits die Veröffentlichung im Amtsblatt (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL%3A2018%3A060I%3ATOC>). Die Verordnung kommt daher ab 3. Dezember 2018 zur Anwendung. Der Zugang zu Webseiten mit Bestell- bzw. Buchungsmöglichkeiten darf Kunden aus anderen Mitgliedstaaten nicht aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit beschränkt oder gesperrt werden. Sie sollen ua auch gleichberechtigt Möglichkeit zur Bestellung z.B. von Waren haben, wenn sie die Ware an einen Bestimmungs-ort in einem Mitgliedstaat geliefert haben möchten, in den der Unternehmer die Lieferung anbietet. Ein von manchen geforderter und von der Wirtschaft vehement abgelehnter Lieferzwang an Kunden überall in der EU, über das vom Unternehmer selbst bestimmte Liefergebiet hinaus, ist damit nicht verbunden. Vor allem für im E-Commerce iwS tätige Unternehmen wird sich aber Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ergeben.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Neues EU-Gewährleistungsrecht für den gesamten Warenhandel? - RL-Vorschlag zum Warenhandel

Ende Oktober 2017 hat die Kommission den Anwendungsbereich ihres „Online-Warenhandelsvorschlags“ auf alle Kaufverträge (einschließlich Werklieferungsverträge) - unabhängig von der Vertriebsform - ausgedehnt (Com (2017) 637 final). Mit dem ursprünglichen Vorschlag vom Dezember 2015 sollte - als Teil der digitalen Binnenmarktstrategie - das Gewährleistungsrecht primär für Online-Verträge über

Waren für Verbrauchergeschäfte vollharmonisiert werden, um damit - so die Kommission - den grenzüberschreitenden E-Commerce anzukurbeln. Da die Kommission Kritik erfahren hatte, ein eigenes Gewährleistungsrecht nur für den Fernabsatzvertrieb zu schaffen (Rechtszersplitterung), war die Ausdehnung des RL-Vorschlags zwar keine wirkliche Überraschung. Die heftige Kritik der Wirtschaft zu den vorgeschlagenen Verschärfungen (wie insb. die Verlängerung der Beweislastumkehr für das Vorliegen des Mangels auf zwei Jahre, die Möglichkeit der Vertragsaufhebung bei geringfügigen Mängeln, keine Möglichkeit der Verkürzung der Gewährleistungsfrist für gebrauchte Sachen) gilt auch dem geänderten Vorschlag. Wie bereits zum ursprünglichen Vorschlag hat die Wirtschaftskammer Österreich nun auch zum neuen Warenhandelsvorschlag eine umfassende [Stellungnahme](#) erarbeitet und auf nationaler als auch europäischer Ebene ihre Haltung nachdrücklich deponiert.

Das Legislativprojekt ist - abgesehen von der Kritik an den konkret vorgeschlagenen Inhalten - schon vom Grundsatz her in Frage zu stellen. Unter dem Vorwand der Verwirklichung des digitalen Binnenmarktes und der Ankurbelung des grenzüberschreitenden E-Commerce europaweit ein neues, verschärftes Gewährleistungsrecht schaffen zu wollen, das die Unternehmen und insbesondere KMU ungemein belasten würde, ist nicht akzeptabel. Das Gewährleistungsrecht ist durch die Verbrauchsgüterkaufs-RL 1999/44 ohnehin bereits EU-weit harmonisiert, und der kürzlich veröffentlichte Fitness-Check von zahlreichen EU-Verbraucherschutz-RL, der auch die Verbrauchsgüterkaufs-RL umfasste, hat ergeben, dass die bestehenden materiell-rechtlichen Regelungen auch in Zeiten der Digitalisierung „fit for purpose“ sind. Anstatt den ursprünglichen Online-Warenhandelsvorschlag auszudehnen, wäre daher die Zurückziehung des Vorschlages durch die Kommission angezeigt gewesen, zumal eine sinnvolle Vollharmonisierung angesichts der Erfahrungen mit vorangegangenen und gescheiterten Versuchen in diese Richtung (im Rahmen der Verhandlungen zur Verbraucherrechte-RL oder auch des gescheiterten Gemeinsamen Europäischen Kaufrechts - CESL) nicht erreicht werden wird. Auch lassen die von der Kommission ins Treffen geführten Argumente, die für den Vorschlag sprechen würden und die Berechnungen über potentielle „Einsparungsmöglichkeiten bzw. Vorteile“ für die Unternehmen, die als Begründung für die

Sinnhaftigkeit dieser Neuschreibung des Gewährleistungsrechts in ihrem begleitenden Arbeitsdokument angegeben sind, schlichtweg die notwendige Seriosität vermissen.

Eingehend hat sich auch der Bundesrat mit dem neuen RL-Vorschlag in einer formellen Mitteilung auseinandergesetzt und die von der Kommission angestellten Berechnungen für Kosteneinsparungen auf Seiten der Unternehmen schon vom Ansatz her als „nicht schlüssig“ und „mehr als fragwürdig“ bewertet. Mahnend gibt der Bundesrat ua auch zu bedenken, dass jene Unternehmen, insbesondere KMU, die rein national tätig sind und auch künftig nicht grenzüberschreitend tätig sein werden, keine wie auch immer gearteten Vorteile, sondern nur weitere Belastungen durch verschärfte Gewährleistungsregelungen zu gewärtigen hätten. Insgesamt wird der Vorschlag als nicht geeignetes Mittel zur Erleichterung des grenzüberschreitenden E-Commerce erachtet, der einen tiefgreifenden Einschnitt in die Kernbereiche des nationalen Zivilrechts darstellt, unverhältnismäßig und daher mit dem Subsidiaritätsprinzip unvereinbar ist. Die Mitteilung des Bundesrates finden Sie hier: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/MT-BR/MT-BR_00051/imfname_680977.pdf

Im EP hat der zuständige Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucher (IMCO) Ende Februar 2018 seine Haltung zum Vorschlag festgelegt. Dem Vollharmonisierungsansatz, der als einzig verbliebene Rechtfertigung für eine Neuregulierung von der Kommission ins Treffen geführt werden konnte, wurde dabei eine Absage erteilt. Bis auf einige konkrete Ausnahmen, wie etwa die Beurteilung, ob es sich um einen Mangel handelt, sollen die Mitgliedstaaten nach Vorstellung der Abgeordneten, über die Vorgaben der neuen Richtlinie hinausgehen und ihre nationalen Sonderregeln beibehalten können. Das ist aber bereits jetzt nach der geltenden Verbrauchsgüterkaufs-RL der Fall. Bei der Frage der Umkehr der Beweislast wurde den Einwänden der Unternehmen aber dadurch Rechnung getragen, dass die von der Kommission vorgeschlagene zweijährige Frist auf ein Jahr halbiert werden soll. Für Gebrauchsgüter sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der vertraglichen Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr und der Beweislastumkehr auf sechs Monate vorsehen können, wenn die Ware vor Vertragsabschluss in Augenschein genommen werden kann, also nicht bei Online-Ge-

schäften. Die im EP angenommenen Änderungsanträge finden Sie hier: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2018-0043&language=DE>

Der Rat hat seine Haltung noch nicht festgelegt. Hier wird der RL-Vorschlag unter bulgarischer Präsidentschaft auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe beraten.

Stellungnahme der WKÖ:

<https://news.wko.at/news/oesterreich/STN--Online-Warenhandel-endg-neu.pdf>

Geänderter RL-Vorschlag:

<http://ec.europa.eu/transparency/reg-doc/rep/1/2017/DE/COM-2017-637-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Begleitendes Arbeitsdokument:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0354&from=EN>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Gewerberecht und Berufsrecht

Online-Ratgeber: Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Absolut anonym, keinerlei Speicherung von personen- oder unternehmensbezogenen Daten oder IP-Adressen: Der neue Online-Ratgeber der WKO zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung informiert und sensibilisiert ohne Hürden und Hemmnisse rund um diese heiklen Themen. Er ist auf die Bedürfnisse von Betrieben aus Handwerk und Gewerbe und Handwerk, Handel sowie Information und Consulting ausgerichtet. Es kommt immer wieder vor, dass Unternehmen aus diesen Branchen Gefahr laufen, in kriminelle Geschäfte involviert zu werden.

Rasche Analyse

Mit dem innovativen Online-Ratgeber kann man rasch und unkompliziert feststellen, ob man mit seiner Geschäftstätigkeit den Vorschriften der Gewerbeordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegt - und daher bestimmte Sorgfalts- und Dokumentationspflichten erfüllen muss. Besondere Pflichten greifen etwa, wenn Transaktionen über € 10.000.- bzw. € 15.000.- getätigt werden, oder wenn Zweifel an der Identität des Kunden bestehen.

Risikoanalyse durchführen und Sorgfaltspflichten kennen

Der Ratgeber bietet zudem Informationen, wie hoch das eigene Risiko ist und wie man eine Risikoanalyse durchführt. Im Rahmen des WKO-Leistungsangebots lassen sich auch die konkreten Sorgfaltspflichten eines Unternehmens im aktuellen Geschäftsfall beurteilen. Man erfährt durch das Online-Tool zudem, wie man bei einem nachträglichen Verdacht auf Geldwäsche vorgeht. Grundlegende Informationen über die Geldwäschebekämpfung im Gewerbe-recht runden das Leistungsprofil des Ratgebers ab.

Hilfreiche Links führen u.a.

- zu PRADO - dem öffentlichen Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente -, wo ausländische Personalausweise auf ihre notwendigen Merkmale überprüft werden können,
- zum Wirtschaftlichen Eigentümer Register, durch das ab Mai 2018 die Identifikation und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers durch Einsicht möglich ist und
- zur Liste der Europäische Kommission mit den Hochrisikoländern.

Mag. Erhard Pollauf

Verkehrsrecht

Mobilitätspaket - Änderung der VO (EG) Nr. 1071/2009 und der VO (EG) Nr. 1072/2009

Im Sommer 2017 hat die Europäische Kommission im Rahmen des Pakets „Europa in Bewegung“ den schon seit langem angekündigten Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor vorgelegt. Derzeit wird dieser Vorschlag intensiv in der Ratsarbeitsgruppe „Landverkehr“ behandelt und im Europäischen Parlament findet gerade die erste Lesung statt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

wurden im Rahmen eines Maßnahmenpakets zur Modernisierung der Vorschriften für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und für den Zugang zum Kraftverkehrsmarkt angenommen. Ziel dieser Verordnungen ist die Förderung eines gut funktionierenden Kraftverkehrsbinnenmarkts sowie die Steigerung von Effizienz und Wettbewerb. Als Ergebnis einer Ex-post-Bewertung in den Jahren 2014 und 2015 wurde allerdings festgestellt, dass die Verordnungen nur teilweise wirksam sind. Die größten Probleme wurden dabei im Zusammenhang mit Mängeln der Rechtsvorschriften und ihrer Durchsetzung festgestellt. Der vorliegende Vorschlag soll nun nach Ansicht der Europäischen Kommission der Behebung dieser Mängel dienen.

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel der Kommission, stärker harmonisierte Berufs- und Marktzugangsvoraussetzungen in der Europäischen Union zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Unserer Ansicht nach müssen die Bestimmungen in einigen Punkten jedoch noch deutlich nachgeschärft werden und besonders kritisch beurteilen wir die neuen Regelungen zur Kabotage. Im Folgenden findet sich ein Überblick über unsere Positionierung.

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (Berufszulassung)

- Zusätzlich zur vorgeschlagenen finanziellen Leistungsfähigkeit für Verkehrsunternehmer, die ihren Beruf ausschließlich mit leichten Nutzfahrzeugen ausüben, würden wir die Anforderung einer angemessenen fachlichen Eignung auch für diese Unternehmer begrüßen, wofür ein EU-weiter Gleichklang aber die Voraussetzung wäre.
- Die Streichung der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, weitere Vorgaben für den Berufszugang national festzulegen, beurteilen wir positiv, da sie zu faireren Wettbewerbsbedingungen führt.
- Die Erfordernisse bezüglich der Niederlassung begrüßen wir ebenfalls, da damit ein Ausflagen pro forma erschwert wird und „Briefkastenfirmen“ effizienter bekämpft werden können.
- Die vorgenommenen Verschärfungen bei der Zuverlässigkeit lehnen wir insbesondere in Verbindung mit der Regelung, dass die Rehabilitation des Verkehrsleiters erst nach einem Jahr möglich ist, ab. Die Möglichkeit, Verstöße gegen Kabotage-Vorschriften in

- die Liste schwerwiegender Verstöße aufzunehmen, erachten wir jedoch als sinnvoll.
- Unserer Ansicht nach sollte es weiterhin möglich sein, den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit innerhalb einer gewissen Frist nachreichen zu können. Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen sollten außerdem für die Überprüfung EU-weit die gleichen zeitlichen Abstände vorgesehen werden.
 - Wir begrüßen grundsätzlich den Versuch einer Harmonisierung der Rehabilitierung, lehnen aber die Wartefrist von einem Jahr für eine mögliche Rehabilitierung des Verkehrsleiters ab. Es sollten konkrete einheitliche Vorgaben für Rehabilitierungsmaßnahmen festgelegt sowie unbedingt vorgesehen werden, dass alle Mitgliedstaaten Rehabilitierungsmaßnahmen verpflichtend einzuführen haben.

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Marktzugang)

- Wenngleich wir eine Klarstellung des Kabotage-Begriffes grundsätzlich begrüßen würden, widerspricht die vorgeschlagene Definition diametral unserer Position, da sie zu weitgehend ist und außerdem Unschärfe im Vollzug schafft. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Sinn dieser Regelung, weil die Höchstzahl an Kabotage-Beförderungen ohnehin gestrichen wird.
- Äußerst negativ sehen wir den Wegfall der erlaubten Höchstanzahl der Kabotage-Fahrten. Dieser wird in keiner Weise durch eine Verkürzung der Höchstzahl der Tage von sieben auf fünf ausgeglichen. Vielmehr stellt die Neuregelung aus unserer Sicht de facto eine Liberalisierung der Kabotage dar, weswegen wir sie dezidiert ablehnen. Wir vertreten seit Jahren die Position, dass eine weitere Liberalisierung der Kabotage-Vorschriften nur mit einer EU-weiten Angleichung von Lohn-, Sozial- und Standortkosten einhergehen kann.
- Die Festlegung eines Mindestmaßes an Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Kabotage-Vorschriften ist durchaus begrüßenswert. Allerdings sehen wir die vorgeschlagenen Prozentzahlen als zu gering an. Außerdem ist zu befürchten, dass sich diese Regelung aufgrund der geänderten Kabotage-Vorschriften sowie des Umstands, dass nur in wenigen Mitgliedstaaten überhaupt Daten über Kabotage-Beförderungen vorliegen, als zahnlos erweisen wird.

- Positiv beurteilen wir grundsätzlich die eindeutige Regelung, dass Belege über die Einhaltung der Kabotage-Beschränkungen während der Straßenkontrolle vorzulegen sind. Diese Bestimmung sollte aber für alle Fahrten und nicht nur die grenzüberschreitende Fahrt gelten. Bei jeder Kabotage-Beförderung sollte außerdem zwingend ein einheitlich vorgegebenes Formblatt mitzuführen sein.

Mag. Victoria Oeser

EU-Regelungsvorschlag für unbemannte Luftfahrzeuge

Die Regulierung von unbemannten Flugsystemen („Drohnen“) mit einem Gewicht von unter 150 Kilo fällt derzeit in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Dies führt zu unterschiedlichen Regelungen innerhalb der Europäischen Union, was zum einen die Entstehung eines einheitlichen Marktes für Drohnen und zum anderen die grenzüberschreitende Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen hemmt. Um diese Situation zu verbessern, haben sich das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Dezember 2017 auf eine Neufassung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit geeinigt. Mit der Neufassung werden die Kompetenzen der EU ausgeweitet, sodass diese die Regelungskompetenz unabhängig vom Gewicht der Drohnen erhält.

Im Hinblick auf diese bevorstehende Kompetenzverschiebung ist die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) betraut worden, einen [Regelungsvorschlag für die Anwendung kleiner Drohnen in der EU](#) auszuarbeiten. Bei der Erstellung dieses Vorschlags hat die EASA das Ziel verfolgt, Regelungen zu formulieren, die auf die jeweilige Anwendung abstellen und risikobasiert sowie verhältnismäßig sind. Diese Regelungen sollen einen hohen Sicherheitsstandard für alle Drohnen garantieren, die Entwicklung des Marktes für Drohnen fördern und zu einem besseren Schutz von Privatsphäre und Daten sowie zu einem Sicherheitsgewinn beitragen.

Es sind zwei Kategorien von Drohneneinsätzen vorgesehen, nämlich „open“ und „specific“. Für Einsätze der offenen Kategorie ist eine

Kombination von Beschränkungen, Einsatzregeln, Anforderungen an die Drohnenpiloten sowie technische Anforderungen an die Drohnen selbst vorgesehen. Einsätze der spezifischen Kategorie verlangen eine Risikoabschätzung, die Einhaltung eines von der EASA erarbeiteten Standardszenarios oder den Besitz eines privilegierten Zertifikats.

Technische Anforderungen betreffen unter anderem die Möglichkeit, Drohnen aus der Ferne zu identifizieren. Auch die erforderliche Qualifikation von Drohnenpiloten wird im Vorschlag geregelt. Neben der Registrierung von Drohnenpiloten, die bei Drohnen unter 250 Gramm nicht erforderlich ist, gibt eine fünfstufige Klassifizierung der Fluggeräte Aufschluss darüber, welche Kompetenzen für deren Betrieb erforderlich sind. Der Vorschlag erlaubt es den Mitgliedstaaten außerdem, Zonen einzurichten, in denen der Betrieb von Drohnen untersagt bzw. beschränkt ist oder aber unter erleichterten Bedingungen stattfinden kann.

Dieser Vorschlag der EASA dient der Europäischen Kommission als Grundlage für konkrete Gesetzgebungsakte, mit deren Annahme im vierten Quartal 2018 zu rechnen ist. So hat die EASA mit dem Vorschlag bereits den Entwurf eines [delegierten Aktes](#) sowie einer [Durchführungsregel](#) vorgelegt. Bei einer ersten Sitzung am 21. Februar 2018 ist der Vorschlag unter dem Vorsitz der Kommission bereits mit den Mitgliedstaaten diskutiert worden.

Mag. Victoria Oeser

WiFi4EU Initiative

Wir möchten Sie auf eine Information des BMVIT betreffend die WiFi4EU der Europäischen Union aufmerksam machen. Mittels derer kann Gemeinden sowie öffentlichen Stellen Förderungen für die Schaffung von kostenlos verfügbaren WLAN Hotspots gewährt werden. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.kommunalnet.at/news/einzelansicht/programm-wifi4eu-foerdert-gemeinden/news/detail.html>

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342